

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1905.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. Jänner 1905.

2.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 21. Jänner 1905, Bl. 2198—I,

betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1905.

Auf Grund der Bestimmungen des § 42:3 der Wehrvorschriften I. Teil, wird hiemit bekannt gemacht, daß die diesjährige Rekrutenstellung für das Küstenland in den einzelnen Stellungsbezirken nach folgendem Plane stattfinden wird:

A. In Triest:

am 13., 14., 15., 16., 17., 18., 20., 21., 22., 23., 24. und 27. März.

B. In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca:

in Gradisca am 8. und 9. März;
 „ Cormons „ 10. und 11. März;
 „ Görz (Umgebung) „ 15., 16., 17., 18. und 20. März;
 „ Görz (Stadt) „ 13. und 14. März;
 „ Haidenschaft „ 24. und 27. März;

Es gelangen somit in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1904 nachstehende, mit der Statthalterei-Kundmachung vom 13. Jänner 1904, L.-G.-Bl. Nr. 4, verlaubliche Umlagen definitiv zur Einhebung:

- a) zur Grundsteuer ein Zuschlag von 20% ;
- b) zur Hausklassen- und Hauszinssteuer ein Zuschlag von 20% ;
- c) zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, zur Rentensteuer und zur Besoldungssteuer ein Zuschlag von 30% ;
- d) zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein, Most und Fleisch ein Zuschlag von 120%, endlich
- e) eine Auflage auf den Bierverbrauch von 1 K 70 h per Hektoliter.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1905, Zl. 2627, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.

4.

Kundmachung der k. k. k. k. Statthalterei vom 24. Jänner 1905, Zl. 2552,

betreffend die Landesumlagen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1905.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. Jänner 1905 den Beschluß des Landtages der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca vom 11. November 1904, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1905, mit der Bestimmung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Einhebung der Landeszuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein, Most und Fleisch durch dieselben Organe und Mittel zu erfolgen habe, wie die Einhebung der Stammsteuer.

Es gelangen mithin in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca pro 1905 nachstehende Umlagen zur Einhebung:

- a) zur Grundsteuer ein Zuschlag von 20% ;
- b) zur Hausklassen- und Hauszinssteuer ein Zuschlag von 20% ;
- c) zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, zur Rentensteuer und zur Besoldungssteuer ein Zuschlag von 30% ;

- d) zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein, Most und Fleisch ein Zuschlag von 100%, endlich
- e) eine Auflage auf den Bierverbrauch von 1 K 70 h per Hektoliter.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1905, Zl. 2627, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.

5.

Kundmachung der k. k. k. Statthalterei vom 24. Jänner 1905, Zl. 2550,

betreffend die Feststellung der Landesumlagen in der Markgrafschaft
Istrien pro 1905.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. Jänner 1905 den Beschluß des Landtages der Markgrafschaft Istrien vom 11. November 1904, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1905, allergnädigst mit der Bestimmung zu genehmigen geruht, daß die Einhebung des Landeszuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch durch dieselben Organe und Mittel, wie die Einhebung der Stammsteuer zu erfolgen habe.

Es gelangen mithin in der Markgrafschaft Istrien pro 1905 nachstehende Umlagen zur Einhebung:

1. ein Zuschlag von 35% zu allen direkten Realsteuern und ein Zuschlag von 45% zu allen direkten Personalsteuern, soweit dieselben nach dem Gesetze vom 24. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20, von Zuschlägen nicht befreit sind;
2. ein Zuschlag von 115% zur Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch;
3. eine Auflage von K 3.40 auf jeden Hektoliter Bier im Kleinverschleiß.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1905, Zl. 2628, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.